

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer sowie der Hundesteuer der Stadt Bad Ems

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden ab dem 01.01. des Kalenderjahres wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

202_

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) _____

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) _____

2. Gewerbesteuer

Die Festsetzungen für *die Jahre 2023 und (Anmerkung: je nach Beschlussfassung!)2024* werden aufgehoben.

§ 2 Sonstige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen der Satzung werden nicht verändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Ems, den xx.xx.xxxx
Stadt Bad Ems in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den xx.xx.xxxx
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau Dienstsiegel